

gelassen haben? Dies erscheint unerklärlich. — Sehen wir also diese Scheidung und die auf dieselbe gebaute Argumentation gegen die Echtheit des zweiten Stückes als unhaltbar an und stellen beide Stücke hinsichtlich ihrer handschriftlichen Beurkundung einander völlig gleich, so tritt die andere Frage auf, was von dem Werthe dieser Beurkundung zu halten sei. Die Antwort ist schnell gegeben: dieser Werth ist, wenn wir die Zahlen der Handschriften vergleichen, ausserordentlich gering, wenn wir aber überhaupt die Zusätze, welche den in solcher Minorität stehenden Handschriften eigen sind, prüfen, gleich Null. Wir haben gefunden, dass in denselben Handschriften der Institutionen, welche die Kaiseranreden enthalten, sowohl eine Anzahl kleinerer Anhängsel wie die grossen dualistischen Zusätze stehen, wir dürfen aber den Beweis für erbracht ansehen, dass diese sämtlichen Zusätze entweder sicher oder so gut wie sicher unecht sind (‚Die dualistischen Zusätze‘ S. 25 ff.). Ihr Fall reisst eigentlich allein schon die Kaiseranreden mit sich nieder. Auch jene Ueberschriften in gewissen Codices beweisen nichts für die Echtheit der Kaiseranreden: sie können der Vorlage mit den Kaiseranreden zugefügt worden sein und so sich fortgepflanzt haben. Obwohl nun schon allein im Hinblick auf die handschriftliche Ueberlieferung der Kaiseranreden die Unechtheit derselben feststeht, so dürfen wir deshalb uns der weiteren Verfolgung der Frage doch nicht für enthoben betrachten, es müssen auch innere Gründe gegen die Echtheit beigebracht werden, zumal da Ebert S. 136 sagt: ‚Will man aber annehmen, er (d. h. der erste Zusatz) sei noch später (nämlich als Constantin) von einem Abschreiber eingefügt, so muss man eine solche Annahme doch zu motiviren im Stande sein. Ich finde aber gar kein stichhaltiges Motiv denkbar; und weiter: ein triftiger Grund ‚ist der nicht, dass in einer Anzahl Handschriften der Zusatz fehlt‘. Wir unsererseits werden dagegen verlangen dürfen, dass jene Stücke, die mit Beziehung auf ihre handschriftliche Beglaubigung betrachtet, für so gut wie verloren zu geben sind, eine um so strengere Prüfung nach allen anderen Seiten hin aushalten müssen, wenn sie ihren Anspruch, von Lactanz verfasst zu sein, behaupten wollen.

Richten wir zunächst unseren Blick auf den Zusammenhang, in welchem die beiden Kaiseranreden A und B mit ihrer